

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 150 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Detmold (Linienbündel II „Detmold – Horn-Bad Meinberg“), S. 177-179
- 151 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Detmold (Linienbündel IV „Extertal“), S. 179-181

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 152 Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; hier: Sitzung 28/V, S. 182
- 153 Aufgebot einer Sparkassensurkunde, S. 182

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**150 Kommunalaufsicht;
 hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
 zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Detmold
 (Linienbündel II „Detmold – Horn-Bad Meinberg“)
 Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

Zwischen
 dem Kreis Lippe
 – im Folgenden: der Kreis –
 und
 der Stadt Detmold
 – im Folgenden: die Stadt –
 wird

gem. §§ 1 und 23-26 des Gesetzes über
 kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)
 in der Fassung der Bekanntmachung
 vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621)
 in der zur Zeit gültigen Fassung
 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung
 über die Vergabe und vertragliche Sicherstellung
 des öffentlichen Personennahverkehrs im Linienbündel II
 „Detmold – Horn-Bad Meinberg“
 geschlossen:

Präambel

Die Vertragspartner sind Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG NRW für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW sind sie als Aufgabenträger auch zuständige Behörden für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung durch gemeinwirtschaftliche (nicht-kommerzielle) Verkehrsleistungen nach § 1 Abs. 2, §§ 3, 4 RegG i.V.m. § 8

Abs. 4 und § 8a Abs. 1 PBefG und VO (EG) Nr. 1370/2007 (vgl. Leitlinien des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen v. 26. November 2009 – Az. II B 3 – Ziff. 1.).

Das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 14. Januar 2009 (Az. II B 3-07-59) mitgeteilt, dass die Zuständigkeit der Aufgabenträger nach § 3 ÖPNVG NRW ausschließlich territorial festgelegt sei, so dass die Stadt bezüglich aller auf ihrem Territorium verlaufenden Linien(abschnitte) zuständiger Aufgabenträger sei, während die Zuständigkeit des Kreises an den Stadtgrenzen ende.

Dies zugrundelegend gehen die Vertragspartner davon aus, dass in Bezug auf die Linienverkehre des Bündels II die Stadt zuständige Behörde für die innerhalb ihres Territoriums verlaufenden Linienabschnitte und der Kreis zuständige Behörde für die außerhalb der Stadtgrenzen verlaufenden Linienabschnitte ist.

Die Vertragspartner wollen nach § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW als zuständige Behörden mittels der vorliegenden delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zusammenwirken, um die Bestellung nicht-kommerzieller Leistungen sicherzustellen. Es ist beabsichtigt, die Verkehrsleistungen durch Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu bestellen. Da nach den vorstehend beschriebenen Grundlagen die Verkehre die jeweiligen Zuständigkeitsgrenzen der Vertragspartner überschreiten, soll mit der vorliegenden delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Zusammenarbeit der Vertragspartner im Verfahren zur Vergabe der Leistungen sowie in der Phase des Vollzugs des öffentlichen Dienstleistungsauftrags sowie für den Fall eines eigenwirtschaftlichen Verkehrs geregelt werden.

§ 1**Gegenstand und Art der Zusammenarbeit**

(1) Mit dieser Vereinbarung regeln die Vertragspartner ihre Zusammenarbeit bei der vertraglichen Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung durch die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags i.S.d. Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie im Falle eines eigenwirtschaftlichen Verkehrs in Bezug auf die ÖPNV-Verkehre im Bündel II. Der Gegenstand der Vereinbarung wird insoweit durch die von diesem Bündel umfassten Verkehre begrenzt.

(2) Die Zusammenarbeit bezieht sich auf die beabsichtigte wettbewerbliche Vergabe und den Vollzug eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags i.S.d. Art. 5 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 für das o.g. Bündel. Darüber hinaus gilt diese Vereinbarung in Bezug auf das o.g. Bündel

- für den Fall eines eigenwirtschaftlichen Verkehrs
- im Zusammenhang mit dieser Vergabe ggf. erforderlich werdende Notmaßnahmen z.B. i.S.d. Art. 5 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007;
- im Anschluss an eine etwaige Aufhebung dieser Vergabe ggf. erforderlich werdende Vergabeverfahren gleich welcher Art;
- ggf. für in Bezug auf die Vergabe durchzuführende Nachprüfungs- oder Gerichtsverfahren;
- sonstige Maßnahmen zur Sicherung bzw. Durchsetzung der Vergabe bzw. des vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags z.B. durch Maßnahmen in personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsverfahren oder diesbezüglichen Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

(3) In zeitlicher Hinsicht ist die hier vereinbarte Zusammenarbeit durch die Laufzeit des zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags bzw. der eigenwirtschaftlichen Genehmigungsdauer befristet (§ 8).

(4) Die Vertragspartner regeln mit dieser Vereinbarung in Bezug auf das o.g. Bündel die Übertragung der Aufgabe zur Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung von der Stadt auf den Kreis, soweit eine Zuständigkeit der Stadt in Bezug auf die in ihrem Gebiet verlaufenden Linienabschnitte gegeben ist. Dies umfasst die Befugnis zur Bestellung gemeinwirtschaftlicher bzw. nicht-kommerzieller Verkehrsdienste im o.g. Bündel gem. § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW. Der Kreis übernimmt insoweit die Aufgabe bzw. die Befugnisse in seine eigene Zuständigkeit gemäß § 23 Abs. 1 erste Alternative, Abs. 2 Satz 1 GKG..

(5) Dem Kreis obliegt die Einholung der Genehmigung nach § 24 GKG auf seine Kosten. Ferner übernimmt er die Hinweise nach § 24 Abs. 3 Satz 2 GKG.

(6) Für die Durchführung des Vergabeverfahrens sowie für den Vollzug des öffentlichen Dienstleistungsauftrags bedient sich der Kreis der KVG – Kommunale Verkehrsgesellschaft Lippe mbH als Regie-Gesellschaft.

(7) Soweit nach diesem Vertrag eine Abstimmung mit der Stadt herbeizuführen ist, benennt die Stadt dem Kreis bzw. der KVG hierfür die Stadtverkehr Detmold (SVD) GmbH als Ansprechpartner.

(8) Diese Vereinbarung bezieht sich nicht auf die Verwaltung der Mittel nach §§ 11.2 und 11a ÖPNVG NRW, sowie sonstige hoheitliche Aufgaben des jeweiligen Aufgabenträgers.

§ 2**Verkehrsangebot und Vergabeunterlagen**

(1) Die Verkehrsleistungen im o.g. Bündel werden für den Zeitraum 15. Dezember 2018 bis 1. August 2028 vergeben.

(2) Die Ausgestaltung der Verkehrsleistung (u.a. Fahrplan, Fahrzeugeinsatz, Qualitätsstandards und -sicherung) ist auf der Basis des Nahverkehrsplans und des zwischen den beiden Aufgabenträgern abgestimmten ergänzenden Dokuments zur Vorabkennzeichnung zur Vergabe des Linienbündels II vorzunehmen. Hierfür wird der folgende Rahmen festgelegt:

- Mit der Vorabkennzeichnung wird der einvernehmlich festgelegte Fahrplanumfang veröffentlicht. Im öffentlichen

Dienstleistungsauftrag soll ein Zu-/Abbestellvolumen von +/-25% bezüglich der Kosten für die Verkehrsdurchführung vorgesehen werden. Hinsichtlich der für die innerstädtischen Linienabschnitte wesentlichen Angebotsvorgaben ist das Einvernehmen mit der Stadt herzustellen.

- Für Bündel II ist im öffentlichen Dienstleistungsauftrag vorzusehen, dass der Kreis das Erlörisiko trägt (Bruttoprinzip). Es sind Anzelelemente zur Steigerung von Erlösen oder Fahrgastzahlen vorzusehen oder andere Regelungen zur Sicherung der Qualität vorzusehen.
- Die Leistungsbeschreibung im Ergänzenden Dokument zur Vorabinformation ist durch die zuständigen Organe der beiden Aufgabenträger zu beschließen.
- Im Falle einer eigenwirtschaftlichen Genehmigungserteilung durch die Bezirksregierung Detmold wird eine Qualitätssicherungsvereinbarung zwischen dem eigenwirtschaftlichen Verkehrsunternehmer und dem Kreis Lippe angestrebt. Ziel ist es, die verbindlichen Zusicherungen des Verkehrsunternehmens im Genehmigungsantrag für die Dauer der Laufzeit der Genehmigung durch den Aufgabenträger zu kontrollieren und Abweichungen ggf. zu sanktionieren.

(3) Die Stadt unterstützt den Kreis bei der Erstellung der vorgenannten Unterlagen insbesondere durch Zulieferung von Daten und sonstigen Informationen, die bei ihr oder ihrer Stadtverkehrsgesellschaft zu den betreffenden Verkehren vorliegen. Der Kreis stellt seinerseits der Stadt alle Informationen zum Linienbündel, die die Stadt betreffen, zur Verfügung. Der Kreis stellt insbesondere jährlich eine vereinfachte Einnahmen-/Kostenrechnung für das Linienbündel zur Verfügung.

§ 3**Durchführung des Vergabeverfahrens**

(1) Der Kreis führt das Verfahren zur Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags als zuständige Behörde im eigenen Namen eigenverantwortlich durch. Die Vertragspartner haben sich dahin gehend verständigt, dass ein Offenes Verfahren unter Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) durchgeführt werden soll.

(2) Der Kreis informiert die Stadt über die Anzahl der eingegangenen Angebote und das Ergebnis der Prüfung und Wertung derselben.

(3) Der Zuschlag wird vom Kreis Lippe demjenigen Bieter erteilt, der das preisgünstigste Angebot abgegeben hat.

§ 4**Kosten des Vergabeverfahrens**

Die Kosten des Vergabeverfahrens (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt der Kreis alleine.

§ 5**Regulierung von Schadensersatzansprüchen**

Der Kreis übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt die Stadt insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechnete Ansprüche Dritter – insbesondere der Bieter.

§ 6**Finanzierung der Verkehrsleistung**

(1) Der zu vergebende öffentliche Dienstleistungsauftrag sieht keine vertraglichen Zahlungsansprüche des Verkehrsunternehmens gegen die Stadt vor.

(2) Der Kreis wird aus dieser Vereinbarung keinerlei Zahlungsansprüche gegenüber der Stadt Detmold geltend machen.

§ 7**Abwicklung des Vertrages mit dem Verkehrsunternehmen**

(1) Der Kreis schließt den öffentlichen Dienstleistungsauftrag mit dem ausgewählten Verkehrsunternehmen für die Linien einschließlich der innerstädtischen Linienabschnitte im o.g. Bündel im eigenen Namen. Der Vollzug des öffentlichen Dienstleistungsauftrags ist Aufgabe des Kreises.

(2) Verkehrsbelange innerhalb des Stadtgebiets sind hierbei angemessen zu berücksichtigen. Nachträgliche (nach Zuschlagserteilung erfolgende) Änderungen des Verkehrsangebots innerhalb des Stadtgebiets sind zuvor mit der Stadt abzustimmen (Einvernehmen). Die Stadt darf ihr Einvernehmen nur verweigern, wenn die Bedienung sich gegenüber dem Ausgangsniveau wesentlich verschlechtern würde (z.B. Reduzierung des innerstädtischen Angebots um mehr als 15% gegenüber dem Ausschreibungsniveau, keine Beförderung freifahrtberechtigter Schüler, unausgewogener Änderungsumfang zu Lasten der Stadt Detmold). Der Kreis erläutert der Stadt die Angebotsänderungen unter Darlegung etwaiger finanzieller Konsequenzen.

(3) Beide Vertragspartner sind berechtigt, Fahrgasterhebungen in ihrem Zuständigkeitsbereich auf ihre Kosten durchzuführen.

(4) Die Stadt sichert zu, keine Veränderungen des Liniennetzes des Stadtverkehrs Detmold vorzunehmen, die zu einer Verschlechterung der Einnahmen-/Kostensituation des Linienbündels II führen könnten, ohne das Einvernehmen des Kreises herbeizuführen.

§ 8**Inkrafttreten und Laufzeit**

(1) Die vorliegende Vereinbarung bedarf gem. § 24 GkG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung gem. § 24 Abs. 4 GkG in Kraft.

(2) Die Vereinbarung gilt für die Dauer des abzuschließenden Verkehrsvertrages bzw. der eigenwirtschaftlichen Genehmigungsdauer.

(3) Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

§ 9**Schlussbestimmungen**

(1) Veränderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Die Änderung oder Aufhebung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf außerdem der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Detmold, den 11. Februar 2019

Dr. Axel Lehmann
Landrat Kreis Lippe

Rainer Heller
Bürgermeister Stadt Detmold

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 19. Februar 2019 zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Detmold über die Vergabe und vertragliche Sicherstellung des ÖPNV in dem Linienbündel II „Detmold – Horn-Bad Meinberg“ habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben

Detmold, den 11. Mai 2020
31.01.2.3-006/2018-009 a

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Auf dem Hövel

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 177-179

151**Kommunalaufsicht;****hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Detmold (Linienbündel IV „Extertal“)****Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

Zwischen
dem Kreis Lippe
– im Folgenden: der Kreis –
und
der Stadt Detmold
– im Folgenden: die Stadt –
wird

gem. §§ 1 und 23-26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Vergabe und vertragliche Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs im Linienbündel IV „Extertal“ geschlossen:

Präambel

Die Vertragspartner sind Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 ÖPNVG NRW für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW sind sie als Aufgabenträger auch zuständige Behörden für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedien- gung durch gemeinwirtschaftliche (nicht-kommerzielle) Verkehrsleistungen nach § 1 Abs. 2, §§ 3, 4 RegG i.V.m. § 8 Abs. 4 und § 8a Abs. 1 PBefG und VO (EG) Nr. 1370/2007 (vgl. Leitlinien des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen v. 26. November 2009 – Az. IV B 3 – Ziff. 1.).

Das Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 14. Januar 2009 (Az. IV B 3-07-59) mitgeteilt, dass die Zuständigkeit der Aufgabenträger nach § 3 ÖPNVG NRW ausschließlich territorial festgelegt sei, so dass die Stadt bezüglich aller auf ihrem Territorium verlaufenden Linien(abschnitte) zuständiger Aufgabenträger sei, während die Zuständigkeit des Kreises an den Stadtgrenzen ende.

Dies zugrundelegend gehen die Vertragspartner davon aus, dass in Bezug auf die Linienverkehre des Bündels IV die Stadt zuständige Behörde für die innerhalb ihres Territoriums verlaufenden Linienabschnitte und der Kreis zuständige Behörde für die außerhalb der Stadtgrenzen verlaufenden Linienabschnitte ist.

Die Vertragspartner wollen nach § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW als zuständige Behörden mittels der vorliegenden delegieren den öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zusammenwirken, um die Bestellung nicht-kommerzieller Leistungen sicherzustellen. Es ist beabsichtigt, die Verkehrsleistungen durch Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags zu bestellen. Da nach den vorstehend beschriebenen Grundlagen die Verkehre die jeweiligen Zuständigkeitsgrenzen der Vertragspartner überschreiten, soll mit der vorliegenden delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Zusammenarbeit der Vertragspartner im Verfahren zur Vergabe der Leistungen sowie in der Phase des Vollzugs des öffentlichen Dienstleistungsauftrags sowie für den Fall eines eigenwirtschaftlichen Verkehrs geregelt werden.

§ 1

Gegenstand und Art der Zusammenarbeit

(1) Mit dieser Vereinbarung regeln die Vertragspartner ihre Zusammenarbeit bei der vertraglichen Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung durch die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags i.S.d. Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie im Falle eines eigenwirtschaftlichen Verkehrs in Bezug auf die ÖPNV-Verkehre im Bündel IV. Der Gegenstand der Vereinbarung wird insoweit durch die von diesem Bündel umfassten Verkehre begrenzt.

(2) Die Zusammenarbeit bezieht sich auf die beabsichtigte wettbewerbliche Vergabe und den Vollzug eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags i.S.d. Art. 5 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 für das o.g. Bündel. Darüber hinaus gilt diese Vereinbarung in Bezug auf das o.g. Bündel

- für den Fall eines eigenwirtschaftlichen Verkehrs
- im Zusammenhang mit dieser Vergabe ggf. erforderlicher werdende Notmaßnahmen z.B. i.S.d. Art. 5 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007;
- im Anschluss an eine etwaige Aufhebung dieser Vergabe ggf. erforderlicher werdende Vergabeverfahren gleich welcher Art;
- ggf. für in Bezug auf die Vergabe durchzuführende Nachprüfungs- oder Gerichtsverfahren;
- sonstige Maßnahmen zur Sicherung bzw. Durchsetzung der Vergabe bzw. des vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags z.B. durch Maßnahmen in personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsverfahren oder diesbezüglichen Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

(3) In zeitlicher Hinsicht ist die hier vereinbarte Zusammenarbeit durch die Laufzeit des zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags bzw. der eigenwirtschaftlichen Genehmigungsdauer befristet (§ 8).

(4) Die Vertragspartner regeln mit dieser Vereinbarung in Bezug auf das o.g. Bündel die Übertragung der Aufgabe zur Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung von der Stadt auf den Kreis, soweit eine Zuständigkeit der Stadt in Bezug auf die in ihrem Gebiet verlaufenden Linienabschnitte gegeben ist. Dies umfasst die Befugnis zur Bestellung gemeinwirtschaftlicher bzw. nicht-kommerzieller Verkehrsdienste im o.g. Bündel gem. § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW. Der Kreis übernimmt insoweit die Aufgabe bzw. die Befugnisse in seine eigene Zuständigkeit gemäß § 23 Abs. 1 erste Alternative, Abs. 2 Satz 1 GKG.

(5) Dem Kreis obliegt die Einholung der Genehmigung nach § 24 GKG auf seine Kosten. Ferner übernimmt er die Hinweise nach § 24 Abs. 3 Satz 2 GKG.

(6) Für die Durchführung des Vergabeverfahrens sowie für den Vollzug des öffentlichen Dienstleistungsauftrags bedient sich der Kreis der KVG – Kommunale Verkehrsgesellschaft Lippe mbH als Regie-Gesellschaft.

(7) Soweit nach diesem Vertrag eine Abstimmung mit der Stadt herbeizuführen ist, benennt die Stadt dem Kreis bzw. der KVG hierfür die Stadtverkehr Detmold (SVD) GmbH als Ansprechpartner.

(8) Diese Vereinbarung bezieht sich nicht auf die Verwaltung der Mittel nach §§ 11 Abs. 2 und § 11a ÖPNVG NRW, sowie sonstige hoheitliche Aufgaben des jeweiligen Aufgabenträgers.

§ 2

Verkehrsangebot und Vergabeunterlagen

(1) Die Verkehrsleistungen im o.g. Bündel werden für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 1. August 2028 vergeben.

(2) Die Ausgestaltung der Verkehrsleistung (u.a. Fahrplan, Fahrzeugeinsatz, Qualitätsstandards und -sicherung) ist auf der Basis des Nahverkehrsplans und des zwischen den beiden Aufgabenträgern abgestimmten ergänzenden Dokuments zur Vorabkennzeichnung zur Vergabe des Linienbündels IV vorzunehmen. Hierfür wird der folgende Rahmen festgelegt:

- Mit der Vorabkennzeichnung wird der einvernehmlich festgelegte Fahrplanumfang veröffentlicht. Im öffentlichen Dienstleistungsauftrag soll ein Zu-/Abstellvolumen von +/-25% bezüglich der Kosten für die Verkehrsdurchführung vorgesehen werden. Hinsichtlich der für die innerstädtischen Linienabschnitte wesentlichen Angebotsvorgaben ist das Einvernehmen mit der Stadt herzustellen.
- Für Bündel IV ist im öffentlichen Dienstleistungsauftrag vorzusehen, dass der Kreis das Erlörisiko trägt (Bruttoprinzip). Es sind Anreizelemente zur Steigerung von Erlösen oder Fahrgastzahlen oder andere Regelungen zur Sicherung der Qualität vorzusehen.
- Die Leistungsbeschreibung im Ergänzenden Dokument zur Vorabinformation ist durch die zuständigen Organe der beiden Aufgabenträger zu beschließen.
- Im Falle einer eigenwirtschaftlichen Genehmigungserteilung durch die Bezirksregierung Detmold wird eine Qualitätssicherungsvereinbarung zwischen dem eigenwirtschaftlichen Verkehrsunternehmer und dem Kreis Lippe angestrebt. Ziel ist es, die verbindlichen Zusicherungen des Verkehrsunternehmens im Genehmigungsantrag für die Dauer der Laufzeit der Genehmigung durch den Aufgabenträger zu kontrollieren und Abweichungen ggf. zu sanktionieren.

(3) Die Stadt unterstützt den Kreis bei der Erstellung der vorgenannten Unterlagen insbesondere durch Zulieferung von Daten und sonstigen Informationen, die bei ihr oder ihrer Stadtverkehrsgesellschaft zu den betreffenden Verkehren vorliegen. Der Kreis stellt seinerseits der Stadt alle Informationen zum Linienbündel, die die Stadt betreffen, zur Verfügung. Der Kreis stellt insbesondere jährlich eine vereinfachte Einnahmen-/Kostenrechnung für das Linienbündel zur Verfügung.

§ 3

Durchführung des Vergabeverfahrens

(1) Der Kreis führt das Verfahren zur Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags als zuständige Behörde im eigenen Namen eigenverantwortlich durch. Die Vertragspartner haben sich dahin gehend verständigt, dass ein Offenes Verfahren unter Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) durchgeführt werden soll.

(2) Der Kreis informiert die Stadt über die Anzahl der eingegangenen Angebote und das Ergebnis der Prüfung und Wertung derselben.

(3) Der Zuschlag wird vom Kreis Lippe demjenigen Bieter erteilt, der das preisgünstigste Angebot abgegeben hat.

§ 4

Kosten des Vergabeverfahrens

Die Kosten des Vergabeverfahrens (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt der Kreis alleine.

§ 5

Regulierung von Schadensersatzansprüchen

Der Kreis übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt die Stadt insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für

mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechnete Ansprüche Dritter – insbesondere der Bieter.

§ 6

Finanzierung der Verkehrsleistung

(1) Der zu vergebende öffentliche Dienstleistungsauftrag sieht keine vertraglichen Zahlungsansprüche des Verkehrsunternehmens gegen die Stadt vor.

(2) Der Kreis wird aus dieser Vereinbarung keinerlei Zahlungsansprüche gegenüber der Stadt Detmold geltend machen.

§ 7

Abwicklung des Vertrages mit dem Verkehrsunternehmen

(1) Der Kreis schließt den öffentlichen Dienstleistungsauftrag mit dem ausgewählten Verkehrsunternehmen für die Linien einschließlich der innerstädtischen Linienabschnitte im o.g. Bündel im eigenen Namen. Der Vollzug des öffentlichen Dienstleistungsauftrags ist Aufgabe des Kreises.

(2) Verkehrsbelange innerhalb des Stadtgebiets sind hierbei angemessen zu berücksichtigen. Nachträgliche (nach Zuschlagserteilung erfolgende) Änderungen des Verkehrsangebots innerhalb des Stadtgebiets sind zuvor mit der Stadt abzustimmen (Einvernehmen). Die Stadt darf ihr Einvernehmen nur verweigern, wenn die Bedienung sich gegenüber dem Ausgangsniveau wesentlich verschlechtern würde (z.B. Reduzierung des innerstädtischen Angebots um mehr als 15% gegenüber dem Ausschreibungsniveau, keine Beförderung freifahrtberechtigter Schüler, unausgewogener Änderungsumfang zu Lasten der Stadt Detmold). Der Kreis erläutert der Stadt die Angebotsänderungen unter Darlegung etwaiger finanzieller Konsequenzen.

(3) Beide Vertragspartner sind berechtigt, Fahrgasterhebungen in ihrem Zuständigkeitsbereich auf ihre Kosten durchzuführen.

(4) Die Stadt sichert zu, keine Veränderungen des Liniennetzes des Stadtverkehrs Detmold vorzunehmen, die zu einer Verschlechterung der Einnahmen-/Kostensituation des Linienbündels IV führen könnten, ohne das Einvernehmen des Kreises herbeizuführen.

§ 8

Inkrafttreten und Laufzeit

(1) Die vorliegende Vereinbarung bedarf gem. § 24 GkG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung gem. § 24 Abs. 4 GkG in Kraft.

(2) Die Vereinbarung gilt für die Dauer des abzuschließenden Verkehrsvertrages bzw. der eigenwirtschaftlichen Genehmigungsdauer.

(3) Die ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Veränderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Die Änderung oder Aufhebung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf außerdem der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

(3) Dieser Vertrag wird erst nach Zustimmung der hierfür nach den Rechtsverhältnissen jedes Vertragspartners zuständigen Gremien und dann ggf. rückwirkend wirksam. Die Vertragspartner bemühen sich um eine zügige Herbeiführung dieser Zustimmung.

Detmold, den 11. Februar 2019

Dr. Axel Lehmann
Landrat Kreis Lippe

Rainer Heller
Bürgermeister Stadt Detmold

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 19. Februar 2019 zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Detmold über die Vergabe und vertragliche Sicherstellung des ÖPNV in dem Linienbündel IV „Extertal“ habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 11. Mai 2020
31.01.2.3-006/2018-009 b

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Auf dem Hövel

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

152 Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; hier: Sitzung 28/V

Tagesordnung
für die Sitzung 28/V der Verbandsversammlung
am 25. Mai 2020, 18 Uhr
im Kreishaus Paderborn

Öffentliche Sitzung

- TOP 1: Jahresabschluss 2019
 TOP 2: Ermächtigungsübertragungen und überplanmäßige Ausgaben
 TOP 3: NWL-Förderkatalog 2021
 TOP 4: Dringlichkeitsbeschluss Tarifmaßnahme 2020
 TOP 5: Rabattierte Fahrscheine
 5.1 Rechtliche Einschätzung und Auswirkungen
 5.2 Antrag der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN
 5.3 Tarifliche Verwerfungen Salzkotten-Wewelsburg
 TOP 6: Machbarkeitsstudie Almetalbahn
 TOP 7: Fortschreibung Nahverkehrsplan
 TOP 8: On-Demand-Verkehr im Linienbündel 5 Stadtverkehr Höxter
 TOP 9: Berichte aus dem NWL
 9.1: Dringlichkeitsbeschlüsse
 9.1.1: Mitgliedschaft Zusatzversorgungskasse KVW
 9.1.2: Ausbau Videoüberwachung an Stationen
 9.1.3: Konzeption RE 11 Hellwegachse Hamm – Kassel-Wilhelmshöhe
 9.1.4: Förderung von Experimentierräumen: hier Münsterland Express (Mobilstation Senden) und MonoCabs im Rahmen der Regionale 2022 Ostwestfalen
 9.1.5: Gemeinsamer Förderantrag SPNV AT und Verbundgesellschaften zum Klimaschutzprogramm des Bundes 2030
 9.2: Neue Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung DB-Bund (LuFV) – Ausbauprojekte im NWL
 9.3: NWL-Pilotprojekt „Treueaktion Baustelle“ – Analyse und Erkenntnisse nach Projektabschluss sowie aktuelle Treueaktion RB 50
 9.4: Förderprogramm NWL §12 ÖPNVG NRW
 9.5: Nahverkehrsplan NWL
 9.6: S-Bahn OWL
 TOP 10: Aktueller Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den ÖPNV im Hochstift inkl. NWL
 TOP 11: Verschiedenes
 u.a. Sachstandsbericht zur Betriebsaufnahme der Linienbündel 1, 3, 4, 9 und 11

Nicht öffentliche Sitzung

- TOP 12: Dringlichkeitsbeschluss Änderung Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Stadt Paderborn
 TOP 13: Dringlichkeitsbeschluss Erlass einer Dienstwagenrichtlinie

- TOP 14: Vorveröffentlichung Linienbündel 7 & 8
 TOP 15: Ausschreibung Linienbündel 2, 5 & 6
 TOP 16: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Kreise Gütersloh und Lippe für das Linienbündel 2 Bad Lippspringe/Hövelhof
 TOP 17: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem HSK für das Linienbündel 6 Paderborner Hochfläche
 TOP 18: Neuausrichtung Schülerverkehr Linienbündel 1 Delbrück
 TOP 19: Berichte aus dem NWL
 19.1: Dringlichkeitsbeschluss vom 2. April 2020
 19.1.1: Übergangsverträge S-Bahn Hannover
 19.1.2: Abfederung wirtschaftlicher Risiken der EVU im Zusammenhang mit der Corona-Krise
 19.1.3: Wirtschaftliche Rahmenbedingungen Verkehrsverträge EVU
 19.2: Sachstand Anschubfinanzierungen für Verkehrsverträge und anteilige RRX-Fahrzeugfinanzierung aus Eigenmitteln
 19.3: Weiteres Vorgehen bei der Vergabe „alternative Antriebe“ im OWL-Dieselnetz-Nord und im Netz westlichem Münsterland
 19.4: Entwicklung und Finanzierung von Infrastrukturprojekten im NWL
 19.5: Sachstand und weitere Vorgehensweise Sauerland-Netz
 TOP 20: Verschiedenes

Paderborn, den 12. Mai 2020

Matthias Goeken
Vorsitzender nph-Verbandsversammlung

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 182

153 Aufgebot einer Sparkassenukkunde

Die Sparkassenukkunde Nr. 3 113 007 334, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenukkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenukkunde anzumelden.

Wird die Sparkassenukkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Herford, den 7. Mai 2020

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 182

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7% Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298